MMM Software e.U.
Kapellenstraße 61 + 54
2100 Leobendorf
Tel.: 02262 / 682 683
Fax: 02262 / 682 684
UID: ATU45911303

Daten besonderer Kategorien („sensible Daten“): Arztgutachten

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

Im Fahrschulwesen haben wir es grundsätzlich zwar mit „personenbezogenen Daten“, jedoch nicht mit „Daten besonderer Kategorien“ zu tun.
Arztgutachten stellen hier die Ausnahme dar (siehe Begriffsbestimmungen, Daten besonderer Kategorien).

Laut § 8 Zi 1 FSG „*...hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen...*“, deshalb sollten Sie grundsätzlich mit diesen Daten nicht in Berührung kommen.
https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012723&FassungVom=2018-02-01&Artikel=&Paragraf=8&Anlage=&Uebergangsrecht=

Unsere Empfehlung: Überlassen Sie es der Behörde, mit den Arztgutachten zu hantieren, denn das ist die Rechtsgrundlage!

Da es je nach Behörde so gehandhabt wird, dass diese Gutachten von der Fahrschule eingesammelt und an die Behörde weitergeleitet werden, sollte Ihnen einiges bewusst sein:
Sie verarbeiten hier „Daten besonderer Kategorien“, im Auftrag der Behörde. Das Einsammeln, Aufbewahren und Weiterleiten ist eine Verarbeitung im Sinne der DSGVO, auch in Papierform.
Die Behörde müsste mit Ihnen einen "Auftragsverarbeitervertrag" schließen – ob dies jemals getan wird, sei dahin gestellt. Um die Rechtssicherheit zumindest etwas zu erhöhen, könnten Sie eine einseitige „Auftragsverarbeitererklärung“ abgeben. Inhaltlich wie ein Auftragsverarbeitervertrag, geben Sie die Erklärung der Behörde und verwahren diese in Ihren DSGVO-Unterlagen.

Achtung: um „Daten besonderer Kategorien“ verarbeiten zu dürfen, bedarf es der „ausdrücklichen Zustimmung“ (ein eigenes „Kästchen“, das angekreuzt werden kann, nicht muss) der betroffenen Person! Artikel 9 DSGVO, Zi 2 a, https://dsgvo-gesetz.de/art-9-dsgvo/

Bewahren Sie die Gutachten besonders gesichert auf (z. B. Safe) und seien Sie besonders achtsam.

Artikel 5 EU-DSGVO, Zi 1 a https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo besagt, dass die Verarbeitung auf „*für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise*“ erfolgen muss. Wir sehen darin die Verpflichtung, beispielsweise auf einer Liste zu dokumentieren, wessen Arztgutachten Sie bis zur Weitergabe an die Behörde verwahrt haben.

Achtung: Es ist absolut davon abzuraten, Kopien von den Arztgutachten anzufertigen oder diese gar zu scannen. Es ist nicht notwendig, erhöht das Risiko massiv und widerspricht Artikel 5 DSGVO, Zi1 c und d (Datenminimierung und Speicherbegrenzung) https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo.

Nehmen Sie an, Sie sammeln über Jahre Arztgutachten und diese kommen in falsche Hände. Nicht nur, dass Sie die Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden informieren müssen, Sie müssen auch jeden (!) der betroffenen Schüler darüber informieren oder es öffentlich bekannt machen (Artikel 33 und 34 DSGVO, siehe Dokument „Data Breach“). Gehen Sie dieses Risiko nicht ein!

MMM Software e.U.
Kapellenstraße 61 + 54
2100 Leobendorf
Tel.: 02262 / 682 683
Fax: 02262 / 682 684
UID: ATU45911303

Alternativvorschlag: Angeblich „verschwinden“ bei Behörden immer wieder Arztgutachten, weshalb Fahrschulen Kopien der Gutachten anfertigen. Wir empfehlen: Kopie ok, aber nicht bei Ihnen. Möge die Kopie beim Arzt sein, möge die Kopie beim Schüler sein. Aber nicht bei Ihnen in der Fahrschule.